

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 7: Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (ISA [DE] 510)

Frage 1

Ja Nein

Wobei handelt es sich um eine Erstprüfung bei der nunmehr vorzunehmenden Abschlussprüfung?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Es wird zum ersten Mal ein Jahresabschluss aufgestellt und geprüft. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Der Vorjahresabschluss wurde aufgestellt und nicht geprüft, während im Berichtsjahr erstmals Prüfungspflicht besteht. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Der Vorjahresabschluss wurde im Vorjahr freiwillig geprüft. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| d) Der Vorjahresabschluss wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a, b und d) Siehe ISA [DE] 510 „Eröffnungsbilanzwert bei Erstprüfungsaufträgen“

zu c) Auch eine freiwillige Prüfung ist eine Prüfung, so dass eine folgende, ggf. gesetzlich verpflichtende Prüfung, keine Erstprüfung darstellt.

Frage 2

Ja Nein

Welche besonderen Anforderungen werden an die Erstprüfung eines Jahresabschlusses gestellt?

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Der Vorjahresabschluss muss ebenfalls vom diesjährigen Abschlussprüfer geprüft werden. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| b) Prüfungshandlungen können sich auch auf vorhergehende Geschäftsjahre beziehen. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Es ist zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanzwerte keine wesentlichen falschen Angaben enthalten. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Es reicht vollkommen aus, den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durchzublättern. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Würde **auch der Vorjahresabschluss geprüft** werden, würden die Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungssalden von 3 Geschäftsjahren und die Anhangsangaben für 2 Geschäftsjahre geprüft. Dies ist jedoch nicht erforderlich.

zu b) Beispiel: Ein **Gebäude** wurde in x1 erworben. Im Jahresabschluss x9 soll der **Eröffnungsbilanzwert** des Gebäudes sowie der Wert **zum 31.12.X9** geprüft werden. Hierzu ist erforderlich, zu prüfen,

- ob sich das Gebäude tatsächlich **im Eigentum der Gesellschaft** befindet,
 - die **Anschaffungskosten in richtiger Höhe** ermittelt worden sind,
 - und die **jährlichen Abschreibungen** richtig ermittelt wurden.
- Dies geht nur durch Prüfungshandlungen, die das Jahr x1 betreffen.

zu c) Es ist zu prüfen, inwiefern falsche Angaben aus Eröffnungsbilanzwerten auch zum Ende des Geschäftsjahres, welches wir testieren, bestehen. Sind lediglich die Eröffnungswerte, aber nicht mehr die Werte zum Ende des Geschäftsjahres falsch, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Siehe ISA [DE] 510 Tz. 6

zu d) Der Prüfer hat den letzten Prüfungsbericht des bisherigen Abschlussprüfers im Hinblick auf die für die Eröffnungsbilanzwerte und Abschlussangaben relevanten Informationen zu lesen. Darüber hinaus hat er aber auch Prüfungsnachweise darüber zu erlangen, ob die Eröffnungsbilanzwerte falsche Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtszeitraums enthalten (u.a. Erörterung von Prüfungsfeststellungen mit dem Vorjahres-Prüfer) (vgl. ISA [DE] 510 Tz. 5; D.5.1, 6 ; D.A7.1)

Frage 3	Ja	Nein
In welchem der folgenden Fälle ergeben sich Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk?		
a) Der Bestätigungsvermerk zum Vorjahresabschluss wurde eingeschränkt, da der Vorjahresabschlussprüfer für die Werthaltigkeit eines wesentlichen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht genügend Prüfungsnachweise erhalten hatte. Der Vermögensgegenstand wurde im Berichtsjahr an einen fremden Dritten zum Buchwert veräußert.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Der Prüfer hat die Inventur zum 1.1. nicht beobachtet und war auch nicht in der Lage, durch das Lesen des Prüfungsberichts des vorigen Prüfers bzw. durch die Durchsicht der Arbeitspapiere ausreichende geeignete Prüfungsnachweise in Bezug auf die EB-Werte der (wesentlichen) Vorräte zu erlangen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Der Abschlussprüfer erhält nicht ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu den Eröffnungsbilanzwerten.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d) Ein materiell richtiger Jahresabschluss wurde im Vorjahr nicht geprüft, obwohl die Gesellschaft bereits im Vorjahr prüfungspflichtig gewesen ist. Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss bestehen nicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Stand: 01.10.2025

Lösungshinweise zu Frage 3

zu a-d) siehe ISA [DE] 510

zu a) Die Veräußerung zum Buchwert lässt darauf schließen, dass der EB-Wert zumindest keine wesentliche falsche Darstellung beinhaltet hat.

zu b) Der Bestätigungsvermerk ist in diesem Fall einzuschränken (Vgl. Anlage D des ISA [DE] 510).

zu c) Bei dem Fehlen von ausreichenden und angemessenen Prüfungsnachweisen handelt es sich um ein Prüfungshemmnis. Je nach Wesentlichkeit des Prüfungshemmnis für den zu prüfenden Jahresabschluss ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Das Hemmnis bezieht sich regelmäßig auch auf den Wert zum Geschäftsjahresende und nicht nur auf den EB Wert.

zu d) Die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks kann erfolgen, wenn der Jahresabschluss (inklusive Vorjahreswerte) materiell richtig ist. Umgekehrt hat eine Einschränkung und / oder ein Hinweis zum Bestätigungsvermerk zu erfolgen, wenn der Vorjahresabschluss nicht geprüft oder nicht (ordnungsgemäß) festgestellt wurde, obwohl hierzu eine gesetzliche Pflicht bestand und dies Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss hat, bspw. vollzogene Gewinnausschüttungen.